

Departementalbericht

Hr. Leutnant D. Dubs,
 Spezialdelegierter:
 des k. k. Stat. Bureaus,
 des Protokoll des Stat.
 Bureaus und des
 des literar. & k. k. Bureaus

872

Der bisherige Spezialdelegierte in Neapel der italieni-
 schen Regierung, Hr. Leutnant D. Dubs, legt dem
 Protokoll des Stat. Bureaus, des Protokoll des Stat.
 Bureaus und des literar. & k. k. Bureaus
 eine Erläuterung der Ratifikationsurkunde der Verträge zwischen dem
 k. k. Stat. Bureaus und dem königlichen Stat. Bureaus vom
 22. Juli 1868 vorzulegen soll und welche folgende
 Bestimmungen enthalten sind und von der beiderseitigen Ober-
 behörden ratifiziert worden soll.

1. Zur Befestigung eines von der Regierung des Kantons
 Graubünden erlassenen Gesetzes über die Auslegung der
 Art. 19 der Handelsverträge wird erklärt, dass dieses Ge-
 setz die Wirkung haben soll, wie auch die zwischen dem
 Kanton Graubünden und S. M. dem König von Sardinien
 unter dem 9. Januar und 12. Juli 1818 abgeschlossenen Verträge
 über den Saas und Unterfall der Domparthaus, Saas und
 die zwischen dem Kanton Graubünden und dem Kaiserreich
 S. M. K. apostolischen Majestät in der Lombardie unter dem
 6. August 1818 abgeschlossenen Uebereinkunft über den Saas
 und Unterfall der Gellingsbrunn aufzugeben.

2. In Ausführung des Art. 3 § 12 der Uebereinkunft
 über den gegenseitigen Besiz der literarischen und kün-
 stlerischen Werke wird bestimmt, dass die Schrift von drei Mo-
 naten für die Einregistrirung derjenigen Werke, welche dem
 Besiz dieses Vertrages unterworfen sind, für die von dem Ab-
 schluss dieses Vertrages publicirten Werke mit denjenigen
 Tage zu laufen beginnen soll, von welchem in jedem der bei-
 den Länder die Verträge publicirt worden.

3. Die f. Handelsverträge werden ratifiziert mit Bezug
 auf die Bestimmungen des Art. 10 des Vertrages über die
 Handelsverträge, und Konsularverhältnisse darüber einverstanden
 sind die unter dem 21. September 1868 zwischen dem k. k. Stat. Bureaus

Dubs



28. Sitzung vom 1. März 1869.

einigen der beiden Nationen getroffene Uebereinkunft betreffend beiderseitige Befreiung des Auswanderigen der einen Nation von Zwangsarbeiten mit dem 29. Okt. der 1873 unserer Kraft treten soll, in der Meinung ja, daß sich immerhin auf zwei Seiten Fortschritte an den beiden Nationen sich gegenseitig auf dem Punkte der nicht beginnenden Nation fortzusetzen werden.

4. Gemacht wurde von der Kommission die Anwesenheit von Herrn Balthasar und Herrn Schwärzler, welche die Sache am 17. der Märzabende und demselben nachmittag zu ungelagt worden, daß die Wichtigkeit, welche zwischen den beiden Nationen in Italien nach demselben Befreiung hinsichtlich einer Maßnahme aufzuheben könnten, vor dem Kaiser der Gegenwart der Subjektive gebraucht werden sollen, mit welcher Überlegung die italienische Regierung sich völlig einverstanden erklärt.

Die Regierung der Kontrahierenden Nationen sind einverstanden, daß diese Punkte als ein integrirendes Element der Sache der Verhandlung mitzugesetzen und gleichsam selbst vollzogen werden soll.

Es geschah in Bezug auf

der Entwurf wurde genehmigt.
 Ferner ist nach Besprechung der Wünsche der Frau Grogal, abzuwarten von H. Böhmer a. d. über die Mitteilung der Frau Minister Scala in Florenz vom 20. Februar, nach welchem Fr. Mandruff Stappani über seine Frau in Florenz zur Begründung gebracht habe, ob die Maßnahme von literarischen und künstlerischen Werken, die nur der Publikation der Nachrichten mit Italien publiziert werden, auch in Zukunft freigehalten bleibt, besteht, dann werden wir für die Bundesrat die dementsprechend unter den von uns bisher beschriebenen Verhandlungen in dem Sinne, daß die Publikation von den Publikation der Punkte zu sein, getrennt, daß die Zeit von zwei Monaten zu sein, die einigung für die freigegebenen Werke mit dem Datum der Veröffentlichung der Nachrichten beginnen soll und daß wir dann ja nach dem Ergebnis der beiden Regierungen sich über die Befreiung der Kaiserlichen Werke Publikationen

28. Sitzung vom 8. März 1869.

erwiter nachstehenden werden.

Die Revisionen beider Montan werden jedoch im
 gemeinsamen Einverständnis auf Ablauf obiger Frist
 die geringsten Aufwendungen zu machen um die ungenutzte
 Zirkulation der selben zu vermeiden und andererseits
 zu geben Gelegenheit denjenigen Montan zu wissen, dass die
 Produktion für die Zukunft unterliegt.

Protokollierung an der Spezialabteilung von Dr. Dubo
 zur Vollziehung unter Aufsicht der Verwaltung.